

**Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Fischermanns GmbH & Co. Duisburger Fettschmelze KG
am Standort
Am Alten Viehhof 15 in 47138 Duisburg
zur wesentlichen Änderung / Erweiterung
der Abwasserbehandlungsanlage**

Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 112-31.0008/15/7.3.2.1

Duisburg, 20.06.2016

Die Fischermanns GmbH & Co. Duisburger Fettschmelze KG hat am 05.03.2015, eingegangen am 15.06.2015, den Antrag (gem. § 16 Abs. 1 BImSchG) zur wesentlichen Änderung / Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage gestellt.

Gegenstand der Genehmigung ist die **Erweiterung** der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Grundstück in **47138 Duisburg, Am Alten Viehhof 15**, Gemarkung Meiderich, Flur 81 Flurstück 49.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen der genehmigten Anlage beantragt und genehmigt:

- Reinigung der Spül- und Reinigungsabwässer durch die **Kombination aus Fettabscheider und Flotationsanlage**,
- **Gewinnung von vermarktbareren Eiweißfraktionen** aus dem Fabrikationsabwasser,

Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Kapazität > 75 t/d, die im Anhang 1 der 4. BImSchV Nr. 7.3.2.1 G eingestuft werden, unterliegen gem. UVPG Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall nach § 3c UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Fischermanns GmbH & Co. Duisburger Fettschmelze KG nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Dr. Troost